



GTEV "Traunta" Traunstein

gegr. 1892

GTEV Traunta Traunstein

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Gebirgstrachten-Erhaltungsverein „Traunta“ Traunstein e.V. und hat seinen Sitz in Traunstein. Er ist im Juni 1892 gegründet worden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Gauverbandes I der Oberbayerischen Gebirgstrachten-Erhaltungsvereine e. V. Sitz Traunstein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Angabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- a) Erhaltung, Pflege und Förderung der bodenständigen sowie historischen Trachten,
- b) Erhaltung und Förderung von Brauchtum, Schuhplattler, Dirndldrahn, Volkstanz, Volkslied, Volksmusik, Goaßlschnalzen, Mundart, Laienspiel sowie der kulturellen Eigenarten im Vereinsbereich,

- c) die Jugend mit den Grundsätzen der Heimat- und Brauchtumspflege vertraut zu machen,
- d) auch führt der Verein den Wahlspruch:
„Frisch außa, was drin is, net kriacha am Bauch, ins G´sicht schau'n und d´Händ gem, des is der Trauntaler Brauch!“

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird angestrebt insbesondere durch:

- a) Veranstaltung und Förderung von Heimat- und Trachtenfesten, sowie anderer Brauchtumsveranstaltungen
- b) Vermittlung von heimatkundlicher Beratung in Tracht, Brauchtum, Schuhplattler, Dirndldrahn, Goaßlschnalzen, Volkstanz, Volksmusik und Volkslied sowie Laienspiel,
- c) Heranbildung des Nachwuchses insbesondere zur Förderung der Heimatliebe und des Brauchtums und die Weitergaben in den Familien,
- d) Wahrung der Interessen der Mitglieder,
- e) Parteipolitische und konfessionelle Neutralität,

f) Mitgliedschaft beim Gauverband I e. V. und Beachtung der von diesen erlassenen Richtlinien und Satzungen.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beitrag

Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrages und der Aufnahmegebühr entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden:

- a) wer einen guten Leumund hat,
- b) die Satzung des Vereins anerkennt,
- c) das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) Fördermitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern,

d) aus der Vereinsjugend.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vereinsausschuss. Für Mitglieder der Vereinsjugend gilt zusätzlich eine vereinsinterne Regelung.

§ 8 Ehrenmitglieder und Ehrungen

Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und die Trachtensache besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Ausschusses und wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Dem Ehrenmitglied wird zur Bestätigung ein Ehrendiplom überreicht, und sie haben keine Beiträge mehr zu leisten.

Für 25-jährige aktive Mitgliedschaft verleiht der Verein die silberne Ehrennadel.

Für 50-jährige aktive Mitgliedschaft verleiht der Verein die goldene Ehrennadel.

Für 50-jährige Mitgliedschaft verleiht der Gauverband I an besonders aktive Trachtler auf Antrag des 1. Vereinsvorsitzenden das „Goldene Gau-Ehrenzeichen“.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder des Vereins haben in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsorganen.

Die Mitglieder sind zur Wahrung der Interessen des Vereins und zur Einhaltung der Satzung, insbesondere zur Zahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Den Weisungen des Ausschusses ist Folge zu leisten.

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, die Vereinstracht zu tragen, insbesondere bei Veranstaltungen, Festlichkeiten und Versammlungen.

Falls ein Mitglied den Verein vertritt, zum Beispiel als Delegierter, Preisrichter usw., so hat es die Vereinstracht zu tragen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt steht jedem Mitglied frei, ist jedoch dem Ausschuss schriftlich mitzuteilen. Auch sind die rückständigen Beiträge zu entrichten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) Bei schwerer Verletzung der Satzung,
- b) bei ungebührlichem Benehmen oder bei einem die Trachtensache schwerschädigendem Verhalten,
- c) wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre trotz Aufforderung des Kassiers mit dem Beitrag rückständig ist.

Den Ausschluss bestimmt der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

Bei einem Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats beim Ausschuss schriftlich Widerspruch einlegen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft,
- b) der Ausschuss,
- c) die Generalversammlung.

§ 12 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorstand,
- b) mind. ein bis zu drei weiteren gleichberechtigten Stellvertretern des Vorstands
- c) 1. Schriftführer
- d) 1. Kassier

§ 13 Aufgaben der Vorstandschaft

- a) Die geschäftliche und organisatorische Leitung des Vereins im Rahmen dieser Satzung,
- b) die Vertretung des Vereins im Gauverband I,
- c) die Durchführung der von der Delegiertenversammlung oder vom Gauausschuss gefassten Beschlüsse.

Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen. Der Verein wird gemäß § 26 BGB vom 1. Vorstand und den weiteren Stellvertretern des 1. Vorstands jeweils einzeln vertreten.

Im Einzelnen haben die Mitglieder des Vorstandes folgende Aufgaben:

- a) Der 1. Vorstand beruft alle Versammlungen ein, führt den Vorsitz und vertritt den Verein nach außen. Er überwacht das Vereinsleben, sorgt für Pflege der Tracht und Sitte und unterstützt die Mitglieder mit Rat und Tat. Dem 1. Vorstand obliegt vor allem die Führung, doch muss er bei allen wichtigen Fragen den Ausschuss informieren und mitbestimmen lassen. Der 1. Vorstand muss mindestens einmal im Jahr den Mitgliedern Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen.
- b) Die Stellvertreter vertreten und entlasten den 1. Vorstand, besonders bei dessen Erkrankung oder Verhinderung und unterstützen ihn in allen Vereinsangelegenheiten.
- c) Die Schriftführer führen die Protokolle, sowie die Korrespondenz, soweit diese nicht von den Vorständen erledigt werden.
- d) Die Kassiere erledigen die Kassengeschäfte, führen genau und gewissenhaft Buch und legen in der Generalversammlung Rechenschaft ab. Der 1. Vorstand und dessen Stellvertreter sind berechtigt, während des Vereinsjahrs Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 14 Ausschuss

Dem Ausschuss gehören an:

- a) die Vorstandschaft,
- b) der 2. Schriftführer,

c) der 2. Kassier,

d) die Vertreter der Sachbereiche,

e) drei Beisitzer.

Die Sachbereichsvertreter haben den Verein in ihrem Sachgebiet aufs Beste zu beraten und zu betreuen. Bei Veranstaltungen obliegt ihnen die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Aufgaben, wie Preisplattln, Dirndldrahn, Goaßlschnalzen, Volkstanz, Volksmusik, Volksliedersingen, Laienspiel sowie der Jugendarbeit in den Kinder- und Jugendgruppen.

Die Ämter im Ausschuss sind Ehrenämter.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Ein evtl. vorhandener Ehrenvorstand ist berechtigt der Ausschusssitzung beratend beizuwohnen.

§ 15 Aufgaben des Ausschusses

Dem Ausschuss obliegt:

a) die Stellungnahme zu einschlägigen Fragen der Heimatpflege,

b) die Beratung und Verabschiedung grundsätzlicher Aussagen und Richtlinien,

c) die Beratung und Beschlussfassung über die Ergebnisse der Sachbereiche,

d) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Auschusssitzungen bedürfen gesonderter Einladung und können vom 1. Vorstand kurzfristig angesetzt werden.

Außerordentliche Sitzungen des Ausschusses müssen innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des Ausschusses sind jederzeit beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über jede Sitzung des Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. oder 2. Schriftführer und vom 1. Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 16 Wahl des Vorstandes und des Ausschusses

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Generalversammlung schriftlich in geheimer Wahl gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Generalversammlung entweder schriftlich in geheimer Wahl oder per Handzeichen gewählt. Es können nur Personen gewählt werden, die ehrenhafte und bewährte Trachtler sind. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Ausschuss seine Geschäfte aufgenommen hat. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, den die Generalversammlung selbst bestimmt. Die Wahl ist gültig, wenn einer der Kandidaten die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erhält. Stichwahl erfolgt nur bei Stimmgleichheit.

§ 17 Generalversammlung

Der Verein hält jährlich eine Generalversammlung ab. Zu Beginn des Vereinsjahres findet die Generalversammlung statt. Die Einberufung der Generalversammlung mit Angabe von Datum

und Ort muss durch den 1. Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin im Traunsteiner Tagblatt sowie im Schaukasten an der Vereinshütte bekannt gemacht werden.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Schriftführer und vom 1. Vorstand zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, ebenso die Mitglieder des Ausschusses. Anträge sind zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von drei Monaten durchzuführen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt.

§ 18 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte, der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenrevisoren,
- b) Entlastung der Vorstandschaft und des Ausschusses,
- c) Neuwahl der Vorstandschaft und des Ausschusses,
- d) Wahl von zwei Revisoren,
- e) Beschlussfassung über die Einsetzung von Ausschüssen,
- f) Verlesung der Neuaufnahme von Mitgliedern,

- g) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
- h) Beschlussfassung über Satzung, Satzungsänderung und Beiträge.

Eine Generalversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Ausschuss hat das Recht, in dringenden Fällen innerhalb von 14 Tagen, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und sie unter allen Umständen als beschlussfähig zu erklären.

§ 19 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung wird von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen. Das gilt auch dann, wenn der Zweck des Vereins geändert wird.

§ 20 Kassenrevisoren

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Kassengeschäfte zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.

§ 21 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Inventar und den laufenden Beiträgen der Mitglieder. Die eingehobenen Beiträge werden zur Bestreitung der Vereinskosten verwendet.

§ 22 Haftung

Soweit der Verein zu einer Haftung durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden seiner Organe verpflichtet ist, haftet er nur mit seinem Barvermögen.

Die Vorstandschaft ist verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 23 Vereinsjugend

Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Jugend soll, soweit sie im Verein in Tracht, Gesang oder Musik mitwirkt und gewillt ist, das Erbe der Väter zu übernehmen, als „Trachtenjugend“ angeschlossen werden. Bei Erreichung des erforderlichen Alters wird sie in die ordentliche Mitgliedschaft übernommen. Bei Kindern und Jugendlichen hat der Vereinsausschuss, insbesondere die Jugendleiter, auf das Gesetz zum Schutze der Jugend weitgehendst Rücksicht zu nehmen. Ebenso hat der Ausschuss auf die Einhaltung von Sitte und Anstand bei jeder Veranstaltung des Vereins zu achten. Näheres in der Ordnung der „Gemeinschaft der Trachtenjugend“ innerhalb der Vereinigten Bayerischen Trachtenverbände e. V.

§ 24 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn weniger als fünf Mitglieder vorhanden sind. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es aus Barvermögen besteht, an die Stadt Traunstein, die es zu treuen Händen zu verwalten und wie folgt zu verwenden hat:

Entsteht innerhalb der nächsten 15 Jahre ab Übertragung im Stadtgebiet ein - vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannter - Gebirgstrachtenerhaltungsverein im Stadtgebiet, sind diesem Vereinsinventar, Protokollbücher und Dokumente zu übergeben.

§ 25 Aufwandsentschädigung - NEU

An die Ausschussmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise tätigen Personen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

Vergütungen für ehrenamtliche Ausschussmitglieder im Rahmen des steuerlichen Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26 a EStG sind zulässig.

§ 26 Bürgerliches Gesetzbuch

In allen in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Ausschuss oder die Vorschriften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

§ 27 Errichtung der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde am 05.10.2024 beschlossen.